

# Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Anforderungen an die VSH

Der Entwurf eines Gesetzes „zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater“ befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Mit einem Inkrafttreten kann Anfang 2013 gerechnet werden. Was bedeutet die neue Rechtsform für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?



Von Sascha Schwarz,  
Leiter Abteilung jur.PROTECT  
bei Behrschmidt & Kollegen  
Versicherungsmakler GmbH

Nachdem immer mehr deutsche Kanzleien die Rechtsform der britischen Limited Liability Partnership (LLP) wählen, bringt der Gesetzgeber durch die PartG mbB eine deutsche Alternative für Freiberufler ins Spiel. Die PartG mbB vereint steuerliche Transparenz mit einer Haftungsbeschränkung bei beruflichen Fehlern.

Bei der PartG mbB ist die Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft beschränkt, wenn eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung unterhalten wird, die den gesetzlichen Anforderungen genügt und wenn die Partnerschaft in ihrer Außendarstellung (zum Beispiel Briefbogen, Internet) den Namenszusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ führt. Möglich ist auch, eine allgemein verständliche Abkürzung für den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ zu verwenden. Der Gesetzgeber gibt als Abkürzung „mbB“ vor, sodass die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung zum Beispiel als PartG mbB, PartGmbH oder PartmbB auftreten könnte. Werden diese beiden Voraussetzungen eingehalten, so haftet die Partnerschaft mbB bei beruflichen Fehlern nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Bei einer herkömmlichen Partnerschaft haftet neben dem Gesellschaftsvermögen auch der handelnde Partner mit seinem Privatvermögen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung ist, dass eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung unterhalten wird und nicht, dass dem Mandanten auch der Schaden durch die Versicherung ersetzt wird. Selbst wenn der Versicherer die Deckung versagt oder der Schaden die Versicherungssumme übersteigt, ist eine akzessorische persönliche Haftung der Partner abgeschnitten. Unter Umständen kämen aber deliktische

Ansprüche gegen den handelnden Partner in Betracht, zum Beispiel bei wissentlicher Pflichtverletzung.

Anders sieht es allerdings bei Versicherungsmängeln aus. Entspricht die Versicherungssumme der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht den in den Berufsgesetzen festgelegten Normen, so entfällt die Haftungsbeschränkung. Bei interprofessionellen Partnerschaften müssen die verschiedenen gesetzlichen Regelungen zur Versicherungssumme in Einklang gebracht werden, um einen Versicherungsmangel auszuschließen. Entfällt die Haftungsbeschränkung aufgrund eines Versicherungsmangels, haften die Partner wieder persönlich.

Wie bereits erwähnt, gilt die Haftungsbeschränkung der PartG mbB für berufliche Fehler. Für allgemeine Verbindlichkeiten der Gesellschaft wie zum Beispiel Miet- oder Personalkosten gilt weiterhin eine persönliche Haftung der Partner.

## Rechtliche Rahmenbedingungen für die VSH

### Rechtsanwälte

Rechtsanwälte, die sich künftig in einer Partnerschaftsgesellschaft mbB organisieren, müssen hinsichtlich der Mindestversicherungssumme der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Partnerschaftsgesellschaft mbB § 51a Abs. 2 BRAO-E beachten.

### § 51a Abs. 2 BRAO-E:

„Die Mindestversicherungssumme beträgt 2,5 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.“

Die für die PartG mbB geltenden Regelungen des § 51a Abs. 2 BRAO-E entsprechen inhaltlich weitgehend dem § 59 j BRAO, der für die Rechtsanwalts-GmbH gilt.

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Partnerschaftsgesellschaft mbB ist keine Pflichtversicherung, sondern eine freiwillige Versicherung, welche die

Partnerschaftsgesellschaft mbB unterhalten muss, wenn sie die gesetzlich mögliche Haftungsbeschränkung erreichen will. Die PartG mbB wird nicht zugelassen, sondern lediglich bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer angezeigt.

### Steuerberater

Bei Steuerberatern werden die bisher vorhandenen Berufsgesetze nach derzeitigem Stand nicht angepasst. Im Falle der Steuerberater sind demnach zum einen § 67 Satz 1 StBerG und zum anderen § 52 Abs. 1 DVStB zu beachten.

In § 67 Satz 1 StBerG wird gefordert, dass die abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung angemessen ist. In § 52 Abs. 1 DVStB wird eine Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall von 250.000 Euro genannt.

Nachdem die Haftungsbeschränkung der PartG mbB nur wirksam wird, wenn die Vorgaben der Berufsgesetze hinsichtlich der Versicherungssumme eingehalten werden, sehen wir bei Steuerberatern, aufgrund der – zumindest teils subjektiven – Einschätzung zur Angemessenheit der Versicherungssumme, rechtliche Unsicherheiten. So wird der geschädigte Mandant eine Angemessenheit der vorhandenen Versicherungssumme verneinen, wenn sein Schaden die Versicherungssumme übersteigt, da dieser Umstand bei Vorhandensein einer dem Haftungsrisiko angemessenen Versicherungssumme nicht hätte eintreten dürfen.

Auch wird wohl die in § 52 Abs. 1 DVStB aufgezeigte Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro bei einer aus Steuerberatern bestehenden PartG mbB nicht als angemessen gelten können, wenn Rechtsanwälte in einer PartG mbB die zehnfache, Wirtschaftsprüfer in einer PartG mbB die vierfache, Versicherungssumme vorhalten müssen.

Es stellt sich daher die Frage, welche Versicherungssumme die aus Steuerberatern bestehende Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung in ihrer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung benötigt, will sie davon ausgehen, dass sie im Schadenfall auch tatsächlich auf eine beschränkte Haftung vertrauen darf.

### Wirtschaftsprüfer

Auch Wirtschaftsprüfer haben künftig die Möglichkeit, sich in einer PartG mbB zu organisieren. Hinsichtlich der für Wirtschaftsprüfer geltenden Mindestversicherungssumme wird an dem Regelungsansatz des § 54 Abs. 1 WPO festgehalten, wonach diese 1 Mio. Euro beträgt. Eine Begrenzung der Jahreshöchstleistung ist nicht zulässig. Diese Regelung ist gemäß § 130 Absatz 1 und 2 WPO entsprechend auch für vereidigte Buchprüfer anzuwenden.

### Interdisziplinäre PartG mbB

Da nach derzeitigem Stand für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer unterschiedliche Mindestversicherungssummen gelten, ist noch unklar,

welche Versicherungssumme bei einem Zusammenschluss dieser Berufsträger (interdisziplinäre Partnerschaft) angewendet werden muss. Sinnvoll kann eigentlich nur sein, dass die höchste Mindestversicherungssumme für alle Berufsträger einheitlich gelten muss. Die Bundesrechtsanwaltskammer forderte in ihrer Stellungnahme 42/2012 vom 31.08.2012 den Gesetzgeber auf, die Mindestversicherungssumme für interprofessionelle Partnerschaften mbB zu vereinheitlichen.

## Konzepte der Versicherungswirtschaft?

Der GDV hat in einer Stellungnahme (ID 6437280268–55) vom 03.02.2012 Bedenken hinsichtlich der Finanzierbarkeit der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der neuen PartG mbB geäußert. Die Berufskammern haben diese Bedenken in verschiedenen Stellungnahmen aufgegriffen, da man fürchtet, die Regelung zur Jahreshöchstleistung (§ 51 Abs. 2 S. 2 BRAO-E) führe zu enorm hohen Versicherungsprämien.

Behrschmidt & Kollegen ist nicht der Auffassung, dass utopische Versicherungsprämien gerechtfertigt wären, und möchte dies anhand des folgenden Beispiels begründen: Eine PartG mbB (P) besteht aus 100 Rechtsanwälten. Gemäß § 51 Abs. 2 S. 2 BRAO-E ergibt sich eine Jahreshöchstleistung von 250 Mio. Euro (Anzahl der Partner multipliziert mit der Mindestversicherungssumme).

Eine Anwaltskanzlei (K) – dabei ist es unerheblich, ob diese Kanzlei als GbR oder als herkömmliche Partnerschaft organisiert ist – besteht aus 100 Rechtsanwälten, die alle Sozietäten bzw. Partner sind. Jeder Anwalt unterhält eine eigene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 2,5 Mio. Euro je Versicherungsfall. Es bestehen demnach 100 Einzelpolicen. Die Jahreshöchstleistung beträgt pro Police das Zweifache der Versicherungssumme, also 5 Mio. Euro. Es bestehen demnach 100 Policen, von denen jede eine Jahreshöchstleistung von 5 Mio. Euro bietet, sodass dies kumuliert 500 Mio. Euro entspricht. In der Praxis ist es wohl eher üblich, dass eine einheitliche Kanzleipolice besteht, was aber an der kumulierten Jahreshöchstleistung nichts ändert.

Fazit: Die Jahreshöchstleistung der Kanzlei K beträgt kumuliert 500 Mio. Euro. Die Jahreshöchstleistung der Kanzlei P liegt bei 250 Mio. Euro. Aus diesem Vergleich wird ersichtlich, dass die Versicherungswirtschaft bereits heute ein deutlich höheres kumuliertes Haftungsrisiko trägt.

Der Kenntnis des Autors nach bietet die Versicherungswirtschaft derzeit noch keine Versicherungskonzepte für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der neuen PartG mbB an. Behrschmidt & Kollegen erwartet, dass die Versicherungsprämien für die PartG mbB auf dem Niveau der Rechtsanwalts-GmbH liegen dürften, da derzeit sowohl die Regelungen zur Mindestversicherungssumme (bei Rechtsanwälten) als auch zur Jahreshöchstleistung im Prinzip identisch sind. ■